

## Zusammenfassung unseres Treffens vom 15.10.2023

Stichwort: „Gewalt“

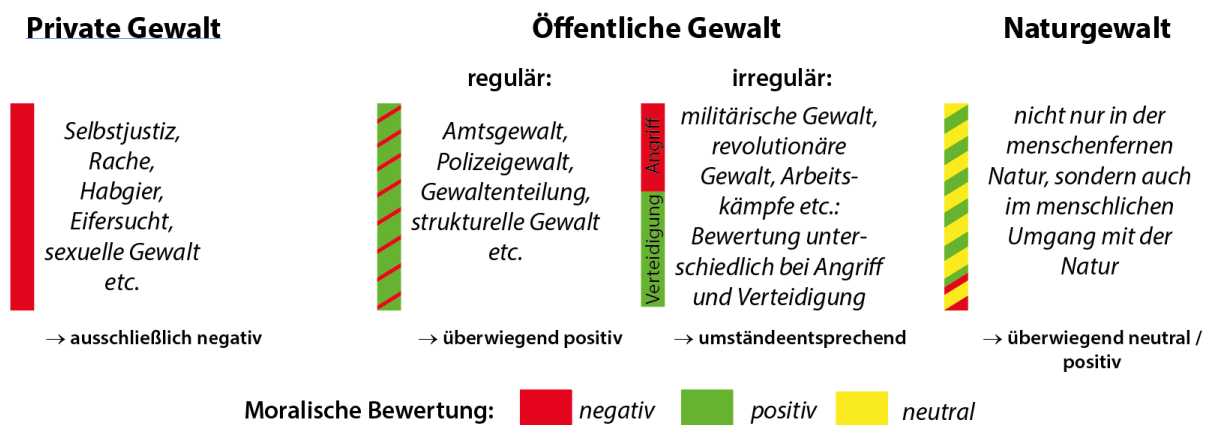
Anwesende: Peter Ryser, Anna Strasser, Renate Teucher, Aliko Bürger, Martin Wein, Josua Faller, Wolfgang Sohst

Ort: Wohnung von Anna Strasser

Die Semantik und gesellschaftliche Bewertung von Gewalt ist weitgehend **dichotom**, d.h. je nach den Umständen des Auftretens von Gewalt entweder **positiv** (zustimmend) oder **negativ** (ablehnend) konnotiert. Im Zuge der globalen politischen Entwicklungen der letzten dreihundert Jahre überwiegt inzwischen die negative Konnotation. Dies hängt historisch eng mit der weltweiten Durchsetzung des **staatlichen Gewaltmonopols** und dessen Zusammenspiel mit der Idee der Demokratie zusammen. Denn in der Demokratie ist der Staat Instrument und Diener seines Staatsvolkes. Damit aber wendet sich auch das ihm zugestandene Gewaltmonopol tendenziell gegen ihn selbst, weil die seinem Gewaltmonopol unterworfenen Bevölkerung die verordnete Friedfertigkeit nun auch von ihrem Staat verlangt.

Gewalt ist ihrem Wesen nach **antagonistisch**, d.h. sie gliedert sich in eine **aktive Seite**, die die Gewalt ausübt und eine andere, **passive**, auf die Gewalt ausgeübt wird. Dies darf jedoch nicht mit einem einfachen Ich-Du-Antagonismus verwechselt werden; viele Konflikte spielen sich nicht zwischen konkreten Personen, sondern zwischen Personen einerseits und weitgehend entpersonalisierten, meist staatlichen Behörden und Einrichtungen andererseits ab, die sich nach anonymen Regeln verhalten; deren Prozesse laufen inzwischen teilweise sogar größtenteils automatisiert ab. Selbst die dennoch bestehende, nunmehr asymmetrisch antagonistische Struktur sagt allerdings nicht immer eindeutig, welche Seite in einem gewalttätigen Konflikt die aktive und welche die passive Rolle spielt. Dies ergibt sich erst aus weiteren Aspekten des jeweiligen Falles, z.B. daraus, ‚wer angefangen hat‘. Die aktive, damit meist auch die angreifende Seite muss allein aus diesem Grunde allerdings moralisch nicht im Nachteil sein, sofern sie rechtfertigende Gründe hat, aktiv Gewalt auszuüben. Die passive Seite wird dagegen überwiegend allein die Tatsache, dass aktiv gewaltsam gegen sie vorgegangen wird, als Rechtfertigung vorbringen, **Gegengewalt** als Verteidigung ausüben zu dürfen.

Moralisch ist der Gewaltbegriff folglich sehr vieldeutig. Entscheidend ist in praktisch allen Fällen die konkrete Situation über ihre moralische Bewertung. Dies kategorisiert die folgende Illustration:



Ein wichtiges Kriterium im Umgang mit allen Formen der Gewalt ist ihre **Legitimität** (nicht: ihre Legalität). ‚Legitim‘ bedeutet hier im kantischen Sinne, dass der Einsatz der Gewalt **vernünftig** ist. Da es keine absolute Vernunft gibt, hängt es von den jeweiligen rechtlichen, kulturellen, epochalen und individuellen **Urteils Umständen** ab, welche Gewalt legitim ist. Häufig werden aktive und passive Gewaltbeteiligte einander widersprechende Vernunftgründe anführen, mit der sie ihren Angriff bzw. ihre Verteidigung und damit Gewalt und Gegengewalt rechtfertigen. Dann kann nur von dritter Seite entschieden werden, welche der ausgeübten Gewaltformen legitim war. Die vermittelnde Instanz sollte dabei nicht neutral, sondern ‚allparteilich‘ sein, d.h. alle Seiten verstehen.

Die Deutungshoheit über die moralische Qualität der Gewaltausübung wird jedoch immer dann allein auf der Seite des vorangehenden Konfliktsiegers liegen, wenn es keine solche dritte Seite gibt. In diesen Fällen spricht man in kriegerischen Auseinandersetzungen häufig von ‚**Siegerjustiz**‘. Aber auch in nicht-kriegerischen Konflikten oktroyieren häufig die herrschenden Kreise einer Gesellschaft der übrigen Bevölkerung die ‚wahre‘ Sicht der Dinge und Ereignisse und damit die moralischen Bewertungen. In diesem Zusammenhang spielt die Herrschaft über die **Massenmedien** eine entscheidende Rolle, sofern sie, was in autoritären Staaten praktisch immer der Fall ist, nicht unabhängig sind.

Der heutige Gewaltbegriff beruft sich hinsichtlich der **Gewalt gegenüber Sachen** im Übrigen auf den altrömischen Eigentumsbegriff, insofern der Eigentümer sein Eigentum auch gewaltsam zerstören darf. Dagegen heißt es heute in Art. 14 GG: „Eigentum verpflichtet.“ Das Recht zur Ausübung von Gewalt ist somit stark der europäischen individuellen Souveränität im Umgang mit der nicht-menschlichen Welt verpflichtet. Gewaltanwendung wird deshalb überwiegend erst dort kritisch betrachtet, wo es um die Gewaltanwendung gegenüber Personen geht. Sowohl gegenüber **Tieren** als auch gegenüber der sonstigen **allgemeinen Natur** ist die moralische Abwertung von Gewalt schwach ausgeprägt.

Eine zentrale Rolle in der moralischen Beurteilung von Gewaltanwendung spielen die **Absichten** (synonym: Intentionen) der Beteiligten und ihre Deutung. Jede Gesellschaft und jede Rechtskultur entwickelt eigene Schemata der akzeptablen und der inakzeptablen Handlungsintentionen, die obendrein auch noch situationsabhängig unterschiedlich beurteilt werden. So wird in vielen Kulturen die **Bereicherungsabsicht** in privaten Beziehungen eher als verwerflich empfunden, in manchen aber nicht. **Sexuelle Gewalt** ist heute weltweit geächtet, war geschichtlich bisher allerdings in vielen Situationen, insbesondere im Krieg, erlaubt und wurde darüber hinaus nur sehr schwach geahndet.

Nicht jedes gewaltsame Verhalten im zivilen Leben ist nach den heute weltweit verbreiteten Strafgesetzbüchern strafbar. In diesem Punkt treffen die meisten Strafgesetzbücher und die aus ihnen folgende Rechtsprechung sehr genaue Unterscheidungen. Gewalt aus **Notwehr** oder **Nothilfe** bleibt, sofern nicht exzessiv ausgeübt, auch rechtlich ohne Sanktion. Ein unwillkürlich schädigendes Verhalten ist nicht einmal fahrlässig, weil es gar keine Handlung im rechtlichen Sinne ist; dies aber auch nur dann, wenn die Schadensverursacher:in nicht mit dem Schaden aus ihrem Verhalten rechnen musste. Umgekehrt kann sogar eine explizite Schädigungsabsicht gerechtfertigt sein, wenn durch die fragliche Gewaltanwendung ein noch viel größerer Schaden verhindert werden konnte oder wenn ein **höheres Rechtsgut** als das verletzte in Gefahr gerät und die gewaltanwendenden Personen hierzu grundsätzlich autorisiert sind, z.B. als Polizeibeamt:innen.

Im vorrechtlichen gesellschaftlichen Zusammenhang ist die **Absichtlichkeit der Gewaltausübung** keine notwendige Bedingung ihrer Qualifikation als Gewalt, d.h. auch *nicht* vorsätzlich ausgeübte Gewalt kann als solche qualifiziert sein. Dies gilt beispielsweise in allen Fällen so genannter **struktureller Gewalt**, wo die ‚Täter‘ sich selbst gar nicht als Täter erleben, sondern als Personen, die sich nur den allgemein etablierten Verhaltensformen anschließen. Diese können allerdings gesellschaftlich bedingt diskriminierend und damit eine Form von Gewalt darstellen, z.B. bei der geschlechtlichen, ethnischen, religiösen oder sonstigen gem. Art. 3 GG verbotenen Diskriminierung. Umgekehrt gibt allerdings

auch Fälle, in denen sich jemand **irrtümlich** als Opfer von Gewalt erlebt, wo objektiv aber weder Gewaltausübung noch eine Schädigungsabsicht vorlag. Es kann sehr schwierig sein, in solchen Fällen über die **Deutungshoheit** über die Situation zu entscheiden.

Bei der Frage, ob bei einer Handlung Gewalt im Spiel war, wird oft gefragt, ob die Folge der fraglichen Handlung eine **Verletzung** war. Die Deutungshoheit, ob eine solche Verletzung vorliegt, liegt hier in der Regel bei der passiv gewaltbeteiligten Person, die dann als ‚Opfer‘ bezeichnet wird. Gewaltausübung und ihre mögliche Folge, die Verletzung, fallen damit auseinander. Allerdings können beide Seiten einer Täter- bzw. Opferperspektive missbräuchlich zugeschrieben werden. Es kommt auf den gesellschaftlichen und aktuellen Kontext an, welche Zuschreibungen hier als legitim anzusehen sind. Als emergente Folge davon entstehen soziale **Täter- und Opfer-Subjekte**. Man kann man auch aus der Opferrolle heraus Gewalt ausüben. Das wirft die Frage auf, unter welchen Umständen eine zunächst passive Gewaltpartei das Recht hat, aktiv **Gegengewalt** auszuüben. Jede Gesellschaft bedarf deshalb zunächst eines normativen Gewaltbegriffs. Wenn eine Partei in einem gewalttätigen Konflikt entgegen den etablierten Gewohnheiten erfolgreich seinen Opferstatus darlegt, verändert dies auch und unter Umständen sogar retroaktiv den Begriff der **Normalität** und damit auch der Legitimität von Gewaltausübung.

Ferner sind Macht und Herrschaft im Hinblick auf die von ihnen ausgeübten Gewaltformen begrifflich voneinander zu trennen. **Herrschaft ist verstetigte Macht**. Gewaltausübung aufgrund von lediglich aktueller Macht – im weitesten Sinne von momentaner sozialer Wirksamkeit – ist deshalb etwas ganz anderes als solche aufgrund dauerhaft bestehender Herrschaftsverhältnisse. Die moralische Kritik oder auch Legitimität von Gewaltausübung stützt sich in beiden Fällen auf ganz unterschiedliche Argumente, nämlich im Falle situativer Macht auf die konkrete Situation, im Falle herrschaftsgebundener Gewalt auf die Legitimität der Herrschaftsverhältnisse.

Im Hinblick auf die strukturelle Gewalt in einer Gesellschaft ist ferner zu bedenken, dass Personen, die auf diese Gewaltform hinweisen, als **Störer** empfunden werden. Eine solche ‚Störung‘ des gesellschaftlichen Konsens wird schnell als Form illegitimer Gewaltausübung diskriminiert. Eine störend-kritische Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs sollte allerdings nicht allein mit dem Argument einer legitimen Verhinderung dieser Störung unterbunden werden. Gesellschaftliche Störungen können heute nicht mehr automatisch als Berechtigung zur Gewaltausübung interpretiert werden.

Es geht hier um ein fundamentales Stück gesellschaftlicher Ideologie. Die moderne, demokratische Gesellschaft strebt nämlich als ideelles Ziel tendenziell an, dass **jede Gewalt illegitim** ist. Sie begründet dies mit ihrem spezifischen Menschenbild und Gesellschaftsideal, dem sich auch die Staaten unterzuordnen haben, da die höchste Macht in den Händen des demokratischen Gemeinwesens liegt, nicht beim Staat.

Ist eine vollkommen gewaltfreie Welt denkbar? Dies ist eine andere Frage als die, ob wir uns eine gewaltfreie Welt unter den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen auf der Welt vorstellen können. Sieht man davon ab, handelt es sich folglich um eine sehr **theoretische Frage**, bei der nur allgemeine, anthropologische Gewissheiten als Teil der Antwort in Frage kommen. Eine dieser Gewissheiten ist, dass ein erheblicher Anteil aller Menschen zu allen Zeiten und in allen Kulturen moralisch und empathisch sehr unempfindlich waren und sind und deshalb vor Gewalt nicht zurückschrecken, um ihr Bereicherungs- oder Machtinteresse durchzusetzen, nicht selten auch mit kriminellen Mitteln. Wie aber sollen die entsprechend empfindlicheren Personen mit solchen Zeitgenossen umgehen? Eine vollkommen gewaltfreie Welt würde voraussetzen, dass es entweder solche Menschen nicht mehr gibt oder sie so gründlich gesellschaftlich neutralisiert werden, dass sie ihr **rücksichtsloses Verhalten** nicht mehr ausüben können. Eine solche soziale ‚Ausschaltung‘ derartiger Personen ist allerdings selbst eine nicht geringe Gewaltausübung. Bereits theoretisch ist also bestenfalls denkbar, dass es eine Welt gibt, in

der nur noch *legitime*, d.h. vernünftige oder gemeinwohlorientierte Gewalt ausgeübt wird. Auch eine solche Konzeption der gewaltfreien Welt lässt aber erheblich daran zweifeln, ob eine solche Welt nicht eine **totalitäre** ist. Denn was vernünftig ist, ist nicht mit absoluter Geltung feststellbar. Es ist deshalb überwiegend wahrscheinlich, dass unter den Opfern einer solchen ‚Ausschaltung‘ auch zahlreiche Personen sind, die ihre Verhalten als vernünftig und ihre Behandlung folglich als vollkommen illegitim empfinden.

Der Ausdruck ‚Gesellschaft ohne Gewalt‘ ist ferner uneindeutig, insofern **Gewalt auch gegen Tiere** und gegen ‚die Natur‘ ausgeübt kann werden. Ein vollkommener Gewaltverzicht gegenüber der Tier- und Pflanzenwelt ist auch schon deshalb unmöglich, weil dann zumindest auf absehbare Zeit die Ernährung der Menschheit nicht mehr möglich wäre und der Gewaltverzicht praktisch einem **kollektiven Suizid** gleichkäme. Auch gibt es in der nicht-menschlichen Natur keine Reflexion über die Legitimität von Gewalt, so dass Gewalt dort überall und auch sehr rücksichtslos ausgeübt wird. Das Ideal der totalen Gewaltfreiheit kann sich also *nicht* auf entsprechende Verhältnisse in der Natur berufen. Ein solches Ideal ist dann nurmehr eine – wie auch immer begründete – **Maxime**, d.h. Ausdruck eines kollektiven moralischen Willens, die illegitime Gewalt überall auf der Welt zu mindern. Sie bleibt damit innerhalb der Sphäre des Sollens. Die Geltung einer solchen Maxime bedarf keiner religiösen oder anderweitig transzendenten Begründung. Sie ist inzwischen sogar ein anerkanntes Ziel großer Teile des **Völkerrechts** und kann somit als herrschende Auffassung der gegenwärtigen Weltbevölkerung aufgefasst werden.

Wenn man von einer gewaltlosen Welt spricht, muss man im Übrigen auch die Rolle der Gewalt in der **Aufrechterhaltung der Herrschaft** von Personen und Gruppen mit bedenken. Es gibt sehr verschiedene Vorstellungen davon, wer als Individuum oder gesellschaftliche Gruppe oder Organisation legitim bestehende Herrschaftspositionen auch mit Gewalt verteidigen darf. Das definiert weitgehend den Begriff der legitimen öffentlichen Gewalt. Der westliche Kulturraum ist **individualistisch** orientiert und neigt deshalb dazu, der individuellen Perspektive den Vorrang vor Gruppeninteressen zu geben. Dies verschiebt auch die Vorstellungen legitimer Gewalt zugunsten des Individuums und zu Lasten des staatlichen Gewaltmonopols, jedenfalls dann, wenn es nicht um kriminelles, sondern politisch motiviertes Handeln geht.

Das Ideal der Gewaltfreiheit ist aber selbst als Maxime noch problematisch. Will man Gewalt reduzieren, bedarf es nicht nur einer objektivierten Bestimmung, wann überhaupt Gewaltanwendung vorliegt, sondern auch einer **Metrik**, welches Quantum an Gewalt im Einzelfall wirksam wurde. Eine solche Metrik setzt folglich einen noch weitergehenden öffentlichen Konsens voraus, der die Subjektivität der Gewalterfahrung einer solchen öffentlichen Objektivierung unterwerfen müsste. Dies wird im Zivilrecht beispielsweise durch den Begriff des ‚**immateriellen Schadens**‘ zu erfassen versucht, ist aber selbst immer nur das Ergebnis einer gegenwärtigen gesellschaftlichen Auffassung über den Umfang eines erlittenen Schadens. Sexuelle und psychische Gewalt in der Ehe wurde rechtlich beispielsweise erst vor relativ kurzer Zeit als immaterielle Gewaltausübung mit entsprechenden immateriellen Schadenersatz ansprüchen anerkannt.

Wenn man den Umgang mit Gewalt in seiner kulturellen Entwicklung betrachtet, geht es wiederum nicht nur um die aktuelle Schadenverhinderung, sondern auch um die Verminderung kollektiver **Traumatisierung**. Denn jede Ausübung von Gewalt hinterlässt gesellschaftliche Wunden, selbst wenn ihre Zufügung legitim war. Es drücken sich in solchen Konflikten kollektive Energieentladungen aus, die sich auf die verschiedenste Weise und damit auch gewaltsam artikulieren. Gewaltverbote allein können dies nicht lösen. Es ist einer Gesellschaft deshalb anzuraten, nach Möglichkeiten zu suchen, durch die Legitimation von Gewalt dennoch erlittene, aber gesellschaftlich **verdrängte, kollektive Schmerzen** wieder öffentlich fühlbar zu machen. Dies kann ebenfalls sehr wirksam zur künftigen

Gewaltminderung beitragen, z.B. indem es das kollektive Verständnis für etablierte Grenzen erlaubten Verhaltens stärkt.

Ein **übermäßig erweiterter Gewaltbegriff** könnte ferner schon zur Gewaltausübung erklären, das widersprechende Argument der Gegenseite als Gewaltanmaßung zu diskriminieren. Damit wird jedoch der Begriff der Gewalt überdehnt. Gewaltausübung ist zwar eine Art von Machtausübung, ‚Macht‘ folglich das *genus proximum*, d.h. der Oberbegriff von ‚Gewalt‘. Jemandem begründet widersprechen zu dürfen ist ein unverzichtbares Mittel der gesellschaftlichen Konfliktbewältigung. Das **bessere Argument** einer verbalen Auseinandersetzung ist deshalb keine Form von Gewaltausübung. Gleichwohl geht es am Ende eines Konflikts um dessen friedliche Lösung. Die argumentative Überlegenheit kann deshalb kein Grund sein, das Ziel der friedlichen Lösung vollkommen zu ignorieren. Der argumentative ‚Sieg‘ sollte nie das primäre Ziel auf der Suche nach der Lösung eines Konflikts sein.

Dies bestimmt sich bereits an der **Einstellung**, wie eine Personen in eine Konfliktbesprechung hineingeht: Ist es legitim zu behaupten behaupten, mit seiner Position Recht zu haben, oder ist dies bereits eine Form illegitimer Gewaltausübung? Eine Konfliktbesprechung kann allerdings nicht ohne eine Geltendmachung der einander widersprechenden Positionen stattfinden kann. Der Unterschied zwischen einer notwendigen Positionseinnahme und der Ausübung diskursiver Gewalt liegt folglich darin, ob die Konfliktparteien grundsätzlich zur **Korrektur ihrer Position** bereit sind, sofern sich ihre Überzeugungen in der Auseinandersetzung tatsächlich verändert haben. Ist eine solche Einstellung gegeben, ist die anfängliche Positionseinnahme und ihre Verteidigung keine Form von Gewaltausübung.

Dieser Wertung folgend kann es allgemein nur um das mühsame Eindämmen der Gewalt gehen. Die Demokratie ist nicht zuletzt der Versuch einer systematischen **Eindämmung staatlicher Gewalt**, und die Gewaltenteilung ist eine von vielen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Darin äußert sich nicht nur ein politisches Ziel, sondern ein sehr weitgehender kultureller Auftrag. (ws)